



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

**Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

### **Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist die Bestimmung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

## § 2

### **Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein, der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

(1) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein wird der in § 5 bestimmte Mindestlohn durch das tarifliche Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst gesichert.

(2) Das Land Schleswig-Holstein stellt im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen, sofern das Land Schleswig-Holstein sie durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat.

(3) Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen. Die bewilligende Stelle ist befugt, die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach § 5 zu zahlen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach Absatz 2 Zuwendungen gewähren.

(5) Die Durchsetzung des Mindestlohns im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge regelt das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG.

## § 3

### **Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht**

Das Land Schleswig-Holstein vereinbart in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuchs die Zahlung eines Mindestlohns nach § 5 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesrechtlich nicht ausgeschlossen ist.

## § 4

### **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

### **Höhe des Mindestlohns**

(1) Der Mindestlohn beträgt 8,88 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange die Landesregierung keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt.

(2) Die Landesregierung überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Absatz 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen.

## § 6

### **Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 2 Absätze 3 und 4 findet Anwendung für Bewilligungen, deren Bewilligungszeitraum nach dem 01.01.2014 beginnt.

**Begründung:**

Der Niedriglohnsektor in Deutschland und damit die Zahl der abhängig Beschäftigten, die für einen Niedriglohn arbeiten, ist konstant hoch. Niedriglöhne führen häufig dazu, dass eine Existenzsicherung nicht erreicht werden kann und aufstockende Sozialleistungen in vielen Fällen trotz Vollzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden müssen. Kernpunkt sozialer Gerechtigkeit in einer Gesellschaft ist, dass Menschen vom Lohn ihrer Arbeit leben können. Die Lohnspirale nach unten muss gebremst und der Staat von der Subventionierung der Niedriglöhne entlastet werden. Eine Ausweitung von Niedriglöhnen schmälert die Beitragsbasis der Sozialversicherungssysteme und belastet die öffentlichen Kassen. Notwendig ist daher die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Auf Bundesebene sind verschiedene Anläufe zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes an den Mehrheitsverhältnissen in den gesetzgebenden Körperschaften gescheitert.

Das Land Schleswig-Holstein ist somit darauf verwiesen, die eigenen Handlungsspielräume auszunutzen, um dem Problem von Niedriglöhnen zu begegnen. Die Schaffung eines allgemein geltenden gesetzlichen Mindestlohnes ist dem Land Schleswig-Holstein mangels eigener Gesetzgebungskompetenz nicht möglich. Die unterhalb einer solchen Regelung zur Verfügung stehenden Spielräume sollen aber konsequent genutzt werden. Das Landesmindestlohngesetz verfolgt dabei den Ansatz, dass überall dort, wo das Land Schleswig-Holstein Einfluss nehmen kann, es dies im Interesse der Regelung von Mindestlöhnen konsequent unternehmen wird.

Dies beginnt bei den eigenen Beschäftigten, die durch die Mitgliedschaft des Landes Schleswig-Holstein in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) abgesichert sind. In Bereichen, in denen das Land Schleswig-Holstein nur bedingt Einfluss auf die Tarifabschlüsse hat, bedarf es weitergehender Maßnahmen. Dies gilt für die Beschäftigten bei juristischen Personen, die dem Einfluss des Landes Schleswig-Holstein unterliegen, und soll schließlich auch dort Anwendung finden, wo das Land Schleswig-Holstein über die Gewährung freiwilliger finanzieller Leistungen Einfluss nehmen kann.

Wer öffentliches Geld erhält, auf das er keinen rechtlich gebundenen Anspruch hat, muss sich im Gegenzug verpflichten, seine Beschäftigten mindestens in Höhe des Mindestlohnes zu entlohnen. Empfängerinnen und Empfänger öffentlicher Leistungen sollen dem öffentlichen Interesse an sozialen Mindeststandards gerecht werden und öffentliche Mittel damit stets nur im Gemeinwohlinteresse verwendet werden. Es soll verhindert werden, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Gesellschaft nicht gerecht werden und Niedriglöhne zahlen, von öffentlichen Geldern profitieren.

Mit dem Landesmindestlohngesetz kann damit ein Schritt auf dem Weg hin zu fairen Löhnen gegangen werden. Die regierungstragenden Fraktionen bringen damit zum Ausdruck, dass sie sich dem Ziel einer existenzsichernden Bezahlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtet fühlen und die eigenen Handlungsspielräume hierfür nutzen. Dabei werden Regelungslücken verbleiben. Sie zu schließen, obliegt allein dem Bundesgesetzgeber, der die erforderliche Regelungskompetenz besitzt. Das Gesetz wird nicht nur zu materiellen Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen, sondern auch als Signal in der Debatte über ein Mindestlohngesetz auf Bundesebene wirken.

Wolfgang Baasch  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW